

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cofely Deutschland GmbH

1. Vertragsgrundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers (=AN) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Vertragsbedingungen.
- 1.2 Maßgebend für die Art und den Umfang der Lieferungen und Leistungen des AN sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages sind in der nachstehenden Reihenfolge
 - 1.2.1 die Auftragsbestätigung des AN
 - 1.2.2 das Angebot des AN
 - 1.2.3 die nachstehenden Bedingungen
 - 1.2.4 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und Teil C in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
 - 1.2.5 die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- 1.3 Vertragsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nicht Bestandteil dieses Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn der AN diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG seine Lieferungen und Leistungen ausführt.
- 1.4 Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG, ohne dass es hierzu eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.
- 1.5 Diese Vertragsbedingungen gelten in vollem Umfang auch für Nachtrags- und Zusatzaufträge.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote des AN sind unverbindlich, soweit sie nicht von einem Vertretungsberechtigten ausdrücklich als verbindlich schriftlich abgegeben oder bestätigt wurden.
- 2.2 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der AG entweder das verbindliche Angebot des AN innerhalb der angebotenen Frist angenommen hat oder der AN die Bestellung des AG schriftlich bestätigt oder ausgeführt hat.
- 2.3 Der AG anerkennt, dass er durch die Personen, die er dem AN als Ansprechpartner benennt, auch tatsächlich vertreten wird und diese Personen auch berechtigt und bevollmächtigt sind, Vereinbarungen – auch mündliche – abzuschließen, Anordnungen auszusprechen und Zusatzleistungen zu beauftragen. Dies gilt auch für Stundenlohnarbeiten. Will der AG Erklärungen oder Anordnungen von Personen, die er dem AN als Ansprechpartner genannt hat, nicht gegen sich gelten lassen, hat er dies schriftlich gegenüber dem AN zu erklären. Diese Erklärung hat dann nur Wirkung für die Zukunft.

3. Leistungs- und Lieferumfang

- 3.1 Maßgebend für Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen des AN sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages ist die Auftragsbestätigung des AN oder, soweit eine solche nicht vorliegt, das Angebot des AN.
- 3.2 Der AN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch ohne Auftrag des AG Lieferungen und Leistungen entgeltlich zu erbringen, soweit diese für die ordnungsgemäße Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich sind oder werden und dies dem Interesse des AG entspricht.

4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Der AG hat vor Beginn der Arbeiten auf seine Kosten dem AN alle für die Ausführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen des AN erforderlichen Berechnungen und Pläne sowie sonstigen notwendigen Unterlagen zu übergeben. Sie müssen mit einem Freigabevermerk des AG versehen sein.
- 4.2 Der AG hat auf eigene Kosten für die für die Ausführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen erforderlichen privat-rechtlichen Zustimmungen und Erlaubnisse und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu sorgen.
- 4.3 Nur soweit es für den AN offensichtlich ist, dass die ihm übergebenen Ausführungsunterlagen unvollständig oder fehlerhaft oder widersprüchlich sind, hat er den AG hierauf hinzuweisen. Der AN ist bis zur Beseitigung von Unvollständigkeits-, Fehlern oder Widersprüchen berechtigt, seine hiervon betroffenen Leistungen zurückzubehalten.
- 4.4 Der AG übernimmt allein die Haftung für die Vollständigkeit und die Fehlerfreiheit der von ihm dem AN übergebenen Unterlagen.
- 4.5 Der AG hat den AN unaufgefordert schriftlich über alle Umstände zu unterrichten, die bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen zu beachten sind, insbesondere über alle gesetzlichen, behördlichen und andere einzuhaltenden Vorschriften.
- 4.6 Der AG darf die ihm von dem AN zur Verfügung gestellten Angebote und Unterlagen nicht ohne vorherige Zustimmung des AN weitergeben, veröffentlichen oder vervielfältigen, noch für einen anderen als für den vereinbarten Vertragszweck benutzen.

5. Ausführung

- 5.1 Der AG hat dafür zu sorgen, dass der AN die geschuldeten Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß ohne rechtliche oder tatsächliche Behinderungen und ohne Verzögerung ausführen kann. Er hat für einen ungehinderten Zugang zu den Örtlichkeiten zu sorgen und alle für die Durchführung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen notwendigen Hilfsmittel und benötigten Energien, wie Strom und Wasser kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- 5.2 Der AN ist zur Einschaltung von Nachunternehmern berechtigt.
- 5.3 Der AG ist allein verantwortlich für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen. Diese hat der AN nicht zu überprüfen, insbesondere nicht darauf, ob sie unberechtigt oder unzumutbar sind.
- 5.4 Der AN hat die Vorarbeiten anderer Unternehmer auf deren Eignung für seine eigenen Leistungen nur zu untersuchen, soweit sie seinen Wahrnehmungen ohne technische Hilfsmittel zugänglich sind.
- 5.5 Analysen erfolgen auf der Rohwasserseite aus der homogenisierten und auf der Reinwasserseite aus der 2-stündig abgesetzten Probe.

6. Vergütung

- 6.1 Die Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des AN oder, soweit eine solche nicht vorliegt, aus dem Angebot des AN. Sie gilt nur für die dort ausdrücklich aufgeführten Lieferungen und Leistungen. Fehlt es an einer Auftragsbestätigung oder einem Angebot des AN, woraus sich für bestimmte Lieferungen und Leistungen Preise ergeben, dann sind dem AN für die von ihm tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen zumindest die ortsüblichen Preise zu vergüten.
- 6.2 Alle Preise verstehen sich rein netto ohne jeden Abzug, also ohne Mehrwertsteuer, Gebühren oder sonstige Abgaben.
- 6.3 Preisanpassungen erfolgen, auch ohne schriftliche Vereinbarung, soweit
 - 6.3.1 Gleitpreise vereinbart sind,
 - 6.3.2 sich der Umfang der Lieferungen und Leistungen aufgrund von Anordnungen des AG, gleich welcher Art (z.B. Bauzeitverlängerungen, Änderungen der Pläne oder der Art der Ausführung) erweitert,
 - 6.3.3 der AG eine im Vertrag nicht vorgesehene zusätzliche Leistung fordert, wobei Mündlichkeit genügt,
 - 6.3.4 die Ausführung Änderungen erfährt, weil die dem AN vom AG mitgeteilten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen (z.B. unvollständig oder unrichtig waren).
- 6.4 Wird die Ausführung aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, unterbrochen oder behindert, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten vom AG dem AN zu vergüten.
- 6.5 Der AN erhält vom AG eine Vergütung auch für solche Lieferungen und Leistungen, die für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des AG entsprachen. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) bleiben unberührt.

- 6.6 Der AN braucht eine zusätzliche Vergütung nicht anzukündigen, bevor er mit der Ausführung der Lieferungen und Leistungen beginnt. Das gleiche gilt für Stundenlohnarbeiten.
- 6.7 Führen Änderungen des Bauentwurfes oder andere Anordnungen des AG zum Wegfall von Teilleistungen des AN, bedeutet dies eine Teilkündigung. Dem AN steht die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebes erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).

7. Zahlungen

- 7.1 Die Forderungen des AN sind nach der vollständigen Erbringung der Lieferungen und Leistungen ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig. Der AG gerät mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zahlt. Die Zahlung hat bargeldlos auf Gefahr und Kosten des AG zu erfolgen.
- 7.2 Abschlagszahlungen sind in Höhe der nachgewiesenen vertragsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung zu bezahlen.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern (§ 288 Abs. 2 BGB). Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 7.4 Eingehende Zahlungen kann der AN mit älteren fälligen Forderungen und offenen Zinsen oder Kosten verrechnen.

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des AG

- 8.1 Der AG kann gegenüber Vergütungsansprüchen des AN nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen.
- 8.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der AG nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht und wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt ist.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die vom AN gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen sein Eigentum und unterliegen bis dahin seinem uneingeschränkten Verfügungsrecht. Dies gilt im unternehmerischen Bereich bis zur vollständigen Bezahlung aller Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen des AN aus der Geschäftsverbindung mit dem AG.

- 9.2 Der AG verwahrt die im Vorbehaltseigentum des AN stehenden Gegenstände unentgeltlich. Er darf sie weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
- 9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der AG den AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihm alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte des AN erforderlich sind.
- 9.4 Werden die vom AN gelieferten und hergestellten Gegenstände wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder mit anderen Gegenständen verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies stets für den AN als Hersteller. Erlischt dadurch das Eigentum des AN, so wird bereits jetzt vereinbart, dass der AN das Miteigentum an den daraus entstehenden Gegenständen erwirbt. Sein Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Bruchteil, der dem Rechnungsbetrag für die Lieferungen und Leistungen des AN im Verhältnis zum Wert des entstandenen Gegenstandes entspricht. Der Miteigentumsanteil des AN geht mit vollständiger Bezahlung aller Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen des AN aus der Geschäftsverbindung mit dem AG auf den AG über.
- 9.5 Werden die im Eigentum oder Miteigentum des AN stehenden Gegenstände weiter veräußert, so tritt der AG bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen sicherungshalber bis zur Höhe der jeweiligen Forderung des AN an diesen ab.

10. Ausführungsfristen

- 10.1 Angaben über den Ausführungsbeginn oder die Ausführungsfrist sowie über die Einhaltung von Zwischenterminen oder Fertigstellungsterminen stellen nur dann verbindliche Vertragsfristen dar, wenn sie vom AG als solche bezeichnet und ausdrücklich bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart sind.
- 10.2 Der AN hat frühestens mit der Ausführung zu beginnen, wenn ihm der AG das Objekt der Leistung so zur Verfügung gestellt hat, dass er die geschuldeten Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß und ohne rechtliche und tatsächliche Behinderung sachgerecht und ohne Verzögerung ausführen kann. Insbesondere müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sowie alle Ausführungsunterlagen vorliegen. Ferner müssen alle wesentlichen technischen Punkte geregelt sein.
- 10.3 Die Ausführungsfrist wird angemessen verlängert
- 10.3.1 durch Umstände, die in den Verantwortungsbereich des AG fallen, insbesondere wenn der AN Angaben oder Unterlagen, die er für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig erhält,

- 10.3.2 durch Änderungen des Bauentwurfes oder sonstiger Ausführungsunterlagen oder durch andere Anordnungen des AG,
- 10.3.3 wenn unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die der AN nicht zu vertreten hat, wie beispielsweise Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen oder ähnliche Ereignisse oder andere Umstände, auf die der AN keinen Einfluss hat,
- 10.3.4 wenn der AG mit der Erfüllung der von ihm geschuldeten Pflichten in Rückstand ist, insbesondere seiner Bereitstellungspflicht nicht nachkommt.

11. Vertragsstrafen

- 11.1 Eine Vertragsstrafe kann nur wirksam schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart werden.
- 11.2 In jedem Fall muss sich der AG die Vertragsstrafe bei der Abnahme vorbehalten, sonst ist er mit ihrer Geltendmachung ausgeschlossen.

12. Gefahrtragung

- 12.1 Werden ganz oder teilweise ausgeführte Leistungen oder bereits auf der Baustelle lagernde Lieferungen vor der Abnahme durch unabwendbare, vom AN nicht zu vertretende, Umstände beschädigt oder zerstört, so sind ihm die ausgeführten Leistungen und Lieferungen sowie die ihm bereits entstandenen Kosten zu vergüten.
- 12.2 Der AG trägt die Gefahr vor der Abnahme, solange die Ausführung für den AN aus von dem AN nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen ist.
- 12.3 Ferner geht die Gefahr auf den AG für solche Teilleistungen über, soweit er diese gemäß der nachstehenden Ziff. 13 abgenommen hat oder sich mit der Teilabnahme in Verzug befindet.

13. Abnahme

- 13.1 Der AN kann die Abnahme von Teilleistungen und nach Fertigstellung die Abnahme der gesamten Leistung verlangen. Dies gilt insbesondere für in sich abgeschlossene Teile der Leistung.
- 13.2 Für die Abnahme genügt, dass der AG durch schlüssiges Verhalten die Billigung der Lieferungen und Leistungen des AN zum Ausdruck bringt.
- 13.3 Der AN kann auch eine förmliche Teilabnahme oder eine förmliche Schlussabnahme verlangen. In diesem Fall findet eine gemeinsame Begehung statt, über die eine vom AG zu unterschreibende Niederschrift zu fertigen ist.
- 13.4 Die Leistung gilt nach § 12 Nr. 5 Abs. 1 VOB/B als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der AG die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt nach § 12 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B die

Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. In diesem Sinne gelten auch vorzeitige Inbetriebnahmen als Abnahme. Werden Teile einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten benutzt, gilt dies nicht als Abnahme.

14. Mängelhaftung

- 14.1 Der AN leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der von ihm übernommenen Lieferungen und Leistungen. Angaben über die Beschaffenheit einzelner Leistungen und verwendeter Materialien stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB dar, wenn diese Angaben auf die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder auf die gewöhnliche Verwendung der Lieferungen und Leistungen des AN keinen Einfluss haben. Garantien übernimmt der AN nicht. Dies gilt auch für eine etwa vereinbarte Beschaffenheit.
- 14.2 Für die Mängelhaftung und Mängelbeseitigung gelten die Bestimmungen des § 13 VOB/B. Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt die Regelfrist des § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B.
- 14.3 Nach der Abnahme auftretende Mängel hat der AN nach Maßgabe des § 13 Nr. 5-7 VOB/B zu beseitigen. Kommt der AN innerhalb der vom AG gesetzten Nachfrist der Mängelbeseitigung nicht nach, ist der AG entsprechend § 13 Nr. 5 VOB/B berechtigt, den Mangel im Wege der Selbstvornahme zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn nicht der AN die Nacherfüllung zu Recht verweigern kann. Der AN kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder unmöglich oder die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen oder dem AG unzumutbar ist. In diesen Fällen kann der AG auch ohne Fristsetzung die Vergütung mindern.
- 14.4 Der AN übernimmt keine Mängelhaftung für Schäden und Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, Verschleiß, mangelhafter Wartung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Bedienung oder übermäßige Beanspruchung entstehen.
- 14.5 Eine Mängelhaftung für Leistungen und Lieferungen des AG übernimmt der AN nicht.
- 14.6 Werden bereits während der Ausführung Leistungen des AN als fehlerhaft oder vertragswidrig erkannt, ist der AN verpflichtet, diese nach erfolgter Anzeige gemäß § 4 Nr. 7 VOB/B durch den AG innerhalb einer schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist zu beseitigen.
- 14.7 Der AN haftet für Mängel seiner Lieferungen und Leistungen, die auf mangelhafte Vorleistungen Dritter zurückzuführen sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Prüfungspflicht.
- 14.8 Der AG kann gegenüber der Forderung des AN nur ein Leistungsverweigerungsrecht in Höhe von max. der 1,5-fachen Mängelbeseitigungskosten geltend machen.

15. Haftung in sonstigen Fällen

- 15.1 Der AN haftet für vorsätzliches und grob fahrlässiges Fehlverhalten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie, bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist indes auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die der AN bei Vertragsabschluss aufgrund für ihn erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden).
- 15.2 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 15.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

16. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 16.1 Gerichtsstand für Kaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des AN. Dieser ist jedoch auch berechtigt, gegen den AG Klage an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.
- 16.2 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Der AG ist damit einverstanden, dass seine Daten durch den AN entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der jeweiligen Vertragsbeziehungen erforderlich ist.
- 17.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung zunächst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitestgehend erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich eine regelungsbedürftige Lücke ergeben sollte.